



Vereinsatzung Sportverein 1906 Illingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Vergütung

§ 4 Zugehörigkeit zu übergeordneten Sportorganisationen

§ 5 Mitglieder

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Mitgliedsbeiträge

§ 9 Organe des Vereins

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Hauptausschuss

§ 12 Vorstand

§ 13 Jugendausschuss

§ 14 Datenschutz

§ 15 Ehrenrat

§ 16 Ehrungen

§ 17 Kassenprüfer

§ 18 Abteilungen

§ 19 Strafen

§ 20 Auflösung des Vereins

§ 21 Zuständiges Amtsgericht

§1 Name und Sitz

Der Verein wurde im Jahre 1906 gegründet.

Er führt den Namen Sportverein Illingen 1906 e. V. Er hat seinen Sitz in Illingen.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Zur Ausübung der verschiedenen Sportarten können die Mitglieder verschiedene Abteilungen bilden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Vergütungen

- Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz (1) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Hauptausschuss kann für alle anderen ehrenamtlich Tätigen, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§4 Zugehörigkeit zu übergeordneten Sportorganisationen

Der Verein gehört dem Württembergischen Landessportbund e. V. und die einzelnen Abteilungen den entsprechenden Gliederungen des Württembergischen Landessportbundes an.

§5 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich zum Zweck und den Aufgaben des Vereins bekennt. Die Mitgliedschaft können auch juristische Personen, Unternehmungen und Körperschaften mit rechtlicher Selbständigkeit erwerben. Die Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Eintrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

Ehrenmitglieder können auf Vorschläge des Ehrenrates vom Hauptausschuss ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben. Der Verein kann auf Vorschlag des Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Ehrenvorsitzende ernennen. Mitglieder des Vereins sind somit:

- Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)
- Außerordentliche Mitglieder (juristische Personen und Vereine)
- Ehrenmitglieder
- Ehrenvorsitzende

Mit der Aufnahme in den Verein werden die Satzung, die Beitragsordnung, die Datenschutzordnung und die Ehrenordnung verbindlich anerkannt. Gleichzeitig unterwirft sich das Mitglied den Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich der Geschäftsstelle angezeigt werden, näheres regelt die Beitragsordnung. Das Mitglied ist zur Beitragszahlung bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, in dem der Austritt erfolgt, und zur Zahlung aller durch eine Hauptversammlung beschlossenen und in der Beitragsordnung verankerten Umlagen und Gebühren. Das gleiche gilt für eventuelle Schadensersatzanforderungen nach §19.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Hauptausschuss.

Ausschließungsgründe können sein:

- Rückstand des Beitrags, von Umlagen und Gebühren, wenn trotz mehrfacher Aufforderung ein Kalenderjahr verstrichen ist.
- Schädigung des Ansehens des Vereins und unehrenhaftes Verhalten.
- Grober Verstoß gegen die Spiel- und Sportdisziplin.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehören u.a. auch Verfehlungen eines Mitgliedes gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Im Falle c) hat der Hauptausschuss die Verpflichtung, den Abteilungsleiter und den Betroffenen zu hören. Dem Betroffenen ist der vom Hauptausschuss gefasste Beschluss schriftlich (eingeschriebener Brief) mitzuteilen.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen 14 Tagen den Ehrenrat anzurufen. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen. Der Ehrenrat hat die Verpflichtung, den Vorsitzenden des Vereins, den zuständigen Abteilungsleiter und den Betroffenen zu hören. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten und Auskünfte zu erteilen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins regen Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und ihn, seinen Ruf und sein Vermögen vor Schaden bewahren.

Alle ordentlichen Mitglieder über 16 Jahre haben gleiches Wahl-, Stimm- und Antragsrecht. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Namensänderung, Wohnsitzwechsel, Ende der Ausbildungszeit, Wehrdienst, Studium) sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

§8 Mitgliedsbeiträge

Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher

Stimmenmehrheit festgesetzt. Die Mitgliederversammlung befindet mit einfacher Stimmenmehrheit über eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe, die Festsetzung von Umlagen und das Einzugsverfahren festgelegt werden.

Die Beitragsordnung kann auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden. Die Umlage darf den Höchstbetrag von € 20,-- nicht übersteigen.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- der Hauptausschuss
- der Vorstand
- der Jugendausschuss
- der Ehrenrat

In allen Organen sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der Regel im ersten Quartal des neuen Kalenderjahres statt.

Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse erfolgt die Einladung per E-Mail. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vorher dem Vorsitzenden schriftlich zugesandt werden.

Später gestellte Anträge können nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung zur Behandlung kommen.

Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind auf jeden Fall so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. In Abweichungen von §9 Absatz 2 sind bei Satzungsänderungen eine Zweidrittelmehrheit, bei Antrag auf Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind mit dem Finanzamt vorher zu besprechen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer

- Entlastung des Hauptausschusses und des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates,
- Bestätigung der Wahl des vom Jugendausschuss gewählten

Vereinsjugendleiter/in (§13),

- Festsetzung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten,
- Auflösung des Vereins.

Bei der Wahl des Vorsitzenden leitet einer der Ehrenvorsitzenden oder ein Mitglied des Ehrenrates die Versammlung. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen werden auf 2 Jahre gewählt.

Entsprechendes gilt für den Vereinsjugendleiter.

Der Vorsitzende bleibt solange im Amt, bis satzungsgemäß dessen Neuwahl, oder Wiederwahl durchgeführt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt erfolgt für die Restzeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungsbenennung durch den Hauptausschuss.

Bei den Mitgliedern des Vorstandes hat auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung stattzufinden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses schriftlich verlangen. Die Einladung und Abwicklung hat wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu erfolgen.

Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§11 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus:

- dem Vorstand
- den einzelnen Abteilungsleitern, oder einem Vertreter der Abteilung

Beschlussfähig ist der Hauptausschuss, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Hauptausschuss ist für den Ausschluss von Mitgliedern, für die Verwaltung des Vereinsvermögens und für die laufende Überwachung der sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder verantwortlich. Er hat das Vorschlagsrecht für Ehrungen nach der Ehrenordnung. Er hat den Vorstand bei der Ausführung der laufenden Geschäfte zu beraten und zu unterstützen.

§12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- bis zu 3 Stellvertretern
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem gewählten Vereinsjugendleiter, oder in Abwesenheit dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter – je einzeln – sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB.

Wählbar in den Vorstand sind alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre.

Der Vorstand ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung (§10) oder dem Hauptausschuss (§11) zugewiesen sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins aus und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Sitzungen und Veranstaltungen sämtlicher Unterausschüsse und der Abteilungen beizuwohnen und jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Hauptvereins und der Abteilungen zu nehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt sind. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, die in der Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben ordnungsgemäß und pünktlich zu erfüllen.

§13 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus den in den Abteilungsversammlungen (§18) gewählten Abteilungsjugendleitern.

Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die abteilungsübergreifende Jugendarbeit, die Mitbestimmung und Mitverantwortung Jugendlicher zu fördern.

Der Jugendausschuss wählt den volljährigen Vereinsjugendleiter und seinen Stellvertreter (Amtszeit 2 Jahre). Vertritt der Stellvertreter den Vereinsjugendleiter im Vorstand, so hat der Stellvertreter ein Stimmrecht.

Die Wahl muss vor der jeweiligen Mitgliederversammlung im ersten Quartal des neuen Kalenderjahres (§10) erfolgen.

Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Vereinsjugendleiter.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

§14 Datenschutz

Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung. Die Mitgliederversammlung befindet mit einfacher Stimmenmehrheit über eine Datenschutzordnung, in der die Betroffenenrechte festgeschrieben werden, welche Daten im Verein durch welche Funktionen erhoben und verarbeitet werden, wer Zugriff auf welche Kategorien von Daten hat und welche technischen Maßnahmen zum Schutz der Daten ergriffen werden.

§15 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 bis zu 7 Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Hauptausschusses sein dürfen. Dem Ehrenrat dürfen nur Mitglieder mit 10jähriger Vereinsmitgliedschaft und einem Lebensalter von mindestens 40 Jahren angehören.

Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden.

Aufgabe des Ehrenrats ist es, alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten, soweit er diesbezüglich angerufen wird, über die Berufung von ausgeschlossenen Mitgliedern zu beraten und nach der Ehrenordnung über die vom Hauptausschuss vorgeschlagenen Auszeichnungen zu entscheiden.

§16 Ehrungen

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung. Sie ist durch den Hauptausschuss mit Einfacher Stimmenmehrheit zu verabschieden.

§17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Hauptausschuss angehören. Sie haben die Kasse des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.

§18 Abteilungen

Über die Aufnahme einer neuen Abteilung entscheidet der Hauptausschuss. Über die Auflösung oder Trennung von einer bestehenden Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungen wählen ihre Beauftragten (Abteilungsleiter, stellvertretende Abteilungsleiter, Kassierer, Jugendleiter, Schriftführer usw.) entsprechend den Bedürfnissen der Abteilung selbst.

Wählbar sind:

- als Abteilungsleiter, Stellvertreter und Kassierer alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre
- Für die weiteren Funktionen alle ordentlichen Mitglieder über 16 Jahre

Die Abteilungen haben das Recht eine eigene Kasse zu führen. Aus dieser sind die laufenden Ausgaben zu bestreiten.

Verbandsabgaben, Versicherungsgelder, Meldegelder an die Bezirke und Benutzungsgebühr und Unterhaltung für Sportanlagen sind durch die Hauptkasse zu bestreiten.

§19 Strafen

Bei Verstößen gegen die Sportdisziplin, gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe oder Vergehen, die das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, können vom Vorstand gegebenenfalls auf Antrag der Abteilungen Strafen verhängt werden.

Folgende Maßnahmen können ergriffen werden:

- Verweis
- Zeitlich begrenzter Ausschluss vom Sportbetrieb und von Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss aus dem Verein (§6)
- Schadenersatz

Der Bestrafte hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen Berufung beim Hauptausschuss einzulegen, der mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

§20 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mehrheit von drei Vierteln auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheiden. Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung stehen. Bei Auflösung des Vereins hat die letzte Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu wählen, die vom Vorstand zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden sind. Die Liquidatoren führen die Liquidation des Vereins durch. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das nach Erfüllen sämtlicher Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen fällt der Gemeinde Illingen zu, die es zum Zwecke eines als gemeinnützigen Zwecken dienenden Sportvereins treuhänderisch für die Zeit von maximal fünf Jahren zu verwalten hat. Sollte sich bis zum Ablauf dieser fünf Jahre kein dementsprechender Verein gebildet haben, ebenso bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Illingen, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§21 Zuständiges Amtsgericht

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Amtsgericht Mannheim zuständig. Die Satzung wurde am 20.07.2018 neu gefasst und durch Beschluss des Vorstandes vom 17.09.2018 geändert.